



MARKTGEMEINDE EBERSTEIN

Amtsstunden:

Unterer Platz 1, 9372 Eberstein

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr



Ansprechpartner: Eva Paganal-Gratzer

Telefon: 04264/8168-18

Fax: 04264/8168-17

E-Mail: eva.paganal@ktn.gde.at

Eberstein, 9.5.2025

Tierseuchenfondsbeiträge 2025

Kundmachung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Eberstein vom 9.5.2025, Zl. 922/1-2025.

Es wird kundgemacht, dass die Liste über die Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2025 gemäß § 4 des Kärntner Tierseuchenfondsgesetzes – K-TSFG, Landesgesetzblatt 58/1995, in der geltenden Fassung, erstellt ist und zwei Wochen, während der Amtsstunden, das ist von

09.05.2025 bis 09.06.2025

im Marktgemeindeamt Eberstein zur Einsichtnahme öffentlich aufliegt. Während der Auflagefrist können Änderungen des Tierbestandes bei der Gemeinde gemeldet werden.

(1) Zur Leistung jährlicher Tierseuchenfondsbeiträge sind die Besitzer nachstehender, in landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben im Bundesland Kärnten gehaltener Tiere verpflichtet und werden wie folgt kundgemacht:

a.	Einhufer (Equiden), mit einem Alter über 6 Monaten	€ 1,50
b.	Einhufer (Equiden) bis 6 Monate	€ 0,50
c.	Rinder, älter als sechs Monate	€ 1,50
d.	Rinder bis sechs Monate	€ 0,50
e.	Schweine, über 20 kg Lebendgewicht	€ 0,40
f.	Schafe und Ziegen, mit einem Alter über sechs Monate	€ 0,40
g.	Neuweltkamele	€ 0,70

(2) Für die Beitragspflicht sind maßgebend:

a. der Bestand an Tieren nach Abs. 1 lit. a bis d, der bei der letzten Viehzählung vor der jährlichen Festsetzung der Tierseuchenfondsbeiträge (§4 Abs. 1) im landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieb festgestellt worden ist (da die Viehzählung bereits 1999 erfolgte, wurde vom Tierseuchenfonds Kärnten ein aktueller Datenbestand aus dem VIS übermittelt [Rinderbestand mit Stichtag 15.1.2025; Bestand an Einhufern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Neuweltkamelen mit Erhebungstichtag 1.4.2024 – lt. Ama-Mehrfachantrag]) ODER



MARKTGEMEINDE EBERSTEIN

Amtsstunden:

Unterer Platz 1, 9372 Eberstein

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr



- b. der tatsächliche Bestand an Tieren nach Absatz 1 lit. a bis lit. d. wenn sich der angegebene Tierbestand aus der Veterinärdatenbank bis zu dessen Bekanntgabe an die beitragspflichtigen Tierbesitzer um mehr als 10 % verändert hat.

Später eingelangte Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden, da nach Ablauf der Auflagefrist die eingehobenen Beiträge von der Gemeinde an den Tierseuchenfonds überwiesen werden müssen.

Der Bürgermeister:

Andreas Grabuschnig

Elektronisch angeschlagen am: 09.05.2025